

## Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

### Bachelor of Arts (B.A.)

### Soziale Arbeit – Sozialpädagogik

#### Präambel

Aufgrund von § 9 Absatz 4c Grundordnung der Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) vom 23. April 2018 hat der akademische Senat der SHB am 12. Februar 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit - Sozialpädagogik B.A. an der Fakultät Leadership und Management der Steinbeis-Hochschule erlassen.

#### Inhalt

Präambel .....	1
Inhalt .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Qualifikationsziele.....	2
§ 3 Studieninhalte.....	2
§ 4 Art und Dauer des Studiums.....	3
§ 5 Studienstruktur .....	3
§ 6 Lehr- und Lernformen .....	3
§ 7 Bachelor-Abschluss und akademischer Grad .....	3
§ 8 Modulprüfungen .....	4
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb der SHB.....	4
Anhang I: SPO Soziale Arbeit –Sozialpädagogik (B.A.) .....	5
Anhang II: Module und Leistungen ... ..	7

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Zulassungsbedingungen und gilt für den Studiengang Soziale Arbeit - Sozialpädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) an der Steinbeis-Hochschule, School of Leadership and Management.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die jeweils gültigen Ordnungen (Grundordnung (GO), Rahmenstudienordnung (RSO), Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Steinbeis Hochschule Berlin (SHB). Alle Ordnungen können eingesehen werden unter <https://www.steinbeis-hochschule.de/Studium-Studierende/Informationen-fuer-Studierende/Ordnungen>

## § 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende durch die Vermittlung von sozialpädagogischen, sozialpsychologischen, methodischen und rechtlichen Fachkompetenzen dazu zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihren sozialen Alltag zu integrieren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit – Sozialpädagogik sind in der Lage, Menschen in verschiedenen Lebenssituationen auf der Grundlage einer breiten Wissensbasis zu unterstützen, soziale Probleme in den unterschiedlichsten Bereichen der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik zu erkennen und zu lösen bzw. präventiv vorzugehen.
- (3) Mit dem Abschluss des Studiums haben die Absolventen und Absolventinnen nachfolgende Qualifikationen erlangt:
  - Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Bearbeitung disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Fragestellungen und Fallkonstellationen mit Recherchetätigkeit und mit der Befähigung zum kollegialen Diskurs,
  - Vermittlung von Fachwissen und Handlungskompetenzen zur Anwendung des spezifischen Methodenarsenalsammlung der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der Systemlogik sozialarbeiterischen Handelns,
  - Generalistische Befähigung zur Arbeit in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik,
  - Vermittlung von Methoden- und Handlungskompetenzen zur Prävention und Intervention in verschiedenen Generationen übergreifenden individuellen Lebenslagen und Konfliktsituationen von Menschen,
  - Sozialarbeiterische Beratungs- und Kommunikationskompetenz zur Interaktion mit Klienten und Konfliktlösungskompetenz zur Steuerung komplexer sozialer individueller und familiärer Situationen,
  - Fachkompetenz (pädagogisch, psychologisch, soziologisch und rechtlich) zur Bewertung komplexer Fallsituationen und Finden und Gestalten von Lebensperspektiven aus multidimensionaler Sichtweise,
  - Persönliche Kompetenz zur Klärung der Rolle der Sozialarbeit, zur Reflexion des sozialarbeiterischen Handelns auf der Basis berufsethischer Prinzipien und der Legitimationsfunktion sowie der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Begründung der Sozialen Arbeit.
  - Berufsfeldbezogene Forschung als Instrument zur wissenschaftlichen Arbeit im Kontext ausgewählter sozialarbeiterischer Fragestellungen.
  - Persönlichkeitsentwicklung sowie das Herausbilden von Transferkompetenz.

## § 3 Studieninhalte

- (1) Die Umsetzung der unter § 2 dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs erfolgt inhaltlich verzahnt auf der Basis des Projekt-Kompetenz Studiums (PKS) der Steinbeis-Hochschule und ist im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die präsenzbasierte Lehre umfasst im Grundlagenbereich 120 Credit Points (CP), zwei Drittel des Workloads des Studiums.
- (3) Das Projekt-Kompetenz-Studium mit den Praxisphasen im Wahlpflichtbereich umfasst jeweils 60 CP und damit gut ein Drittel des Workloads.
- (4) Das Studium enthält Transferanteile in Anlehnung an die sozialarbeiterischen Aufgabenbereiche. Zudem sind die Projektmodule (Fallarbeit SP 9), Projektseminar (SP 8), Bachelor Seminar (SP BS) und Bachelor-Thesis) durch die Vertiefungswahl (Wahlpflichtbereich) und den Transfergedanken geprägt.

#### § 4 Art und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium basiert auf der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule. Es folgt den Prinzipien des Projekt-Kompetenz-Studiums (PKS) und ist berufsintegriert ausgelegt.
- (2) Die wissenschaftliche Konzeption mit berufsintegrierenden Praxisanteilen orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb 6.o).
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 36 Monate.

#### § 5 Studienstruktur

- (1) Die Studienstruktur des Studiengangs erfüllt die einer auf der Bachelorebene angemessenen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Qualifizierung mit den Zielen akademischer Befähigung, beruflicher Ertüchtigung, professioneller Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zum zivilgesellschaftlichen Engagement bzw. zur Teilhabe am fachlichen wie am gesellschaftlichen Diskurs.

		Tage	Zeit / h	CP
a	Studienmodule (mit Präsenz und integrierte Praxisausbildung (Transfer))	240	2.160	72
b	Selbstlernen	160	1.440	48
c	Projekt - Wahlbereich	120	1.080	36
d	Projekt und abschließende Thesis	80	720	24
	<b>Studiendauer</b>	<b>600</b>	<b>5.400</b>	<b>180</b>

#### § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Über den gesamten Studienverlauf hinweg lassen sich drei Lehrformate kategorisieren: Präsenzlehre, Selbstlernen und integrierte Praxisausbildung (Transferphasen).
- (2) Im Rahmen der Präsenzlehre sind die Veranstaltungsformen Seminar, Webinar und Vorlesung vorgesehen, wobei die Hauptveranstaltungsform das Seminar bildet.

#### § 7 Bachelor-Abschluss und akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die SHB den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst 180 CP entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn folgende CP erworben sind:
  - a. 120 CP aus dem Bereich des Grundlagenmoduls
  - b. 24 CP aus dem Projekt-Bachelor-Modul
  - c. 36 CP aus dem Projekt-Wahlbereich-Modul
- (4) Die Berechnung der CP richtet sich nach dem ECTS. Die Anzahl der CP pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Seminarstunden à 45 Minuten werden dabei als ganze Zeitstunden angerechnet.

- (5) Die Studierenden erhalten gemäß § 9 RPO Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement zum akademischen Grad und ggfs. weitere Unterlagen, die über die gewählte Vertiefung sowie alle Studienleistungen eine Detailübersicht geben.

## § 8 Modulprüfungen

- (1) In den Modulbeschreibungen werden die Leistungsnachweise von den Modulverantwortlichen festgelegt.
- (2) Die Prüfungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Modul finden in der Regel am Ende der zum jeweiligen Modul gehörenden Veranstaltungen statt und werden individuell bewertet. Sie können auch als integraler Bestandteil innerhalb einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.
- (3) Sollten aufgrund einer Behinderung einer/eines Studierenden abweichende Prüfungsformen für ein Modul notwendig sein, so kann der die Studierende oder die Lehrkraft beim Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform beantragen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit zu einem Nachteilsausgleich führt, siehe § 4 Abs. 2 RPO (Version: 2015-02-25).

## § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb der SHB

- (1) Die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der SHB erbracht wurden, regelt die RPO der SHB.
- (2) Grundsätzlich unterliegt die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der SHB erbracht wurden, einer Einzelprüfung. Wenigstens notwendig sind hierfür:
  - o Förmlicher Antrag des Studierenden
  - o Nachweis bestandener Leistungen an einer anderen Bildungseinrichtung
  - o Beschreibung über Inhalte (einschließl. Niveaustufe DQR), Workload, Unterrichtsform und Prüfungsform
- (3) Anträge auf Anerkennung von Leistungen, die bereits in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, können bereits in der Bewerbungsphase gestellt werden.
- (4) Der Beurteilung der Gleichwertigkeit liegen die einschlägigen hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Lissabon-Konvention) zugrunde. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss eine fachlich qualifizierte, hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule zu Rate ziehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung, die anzuerkennende Anzahl der CP, die Note der anzuerkennenden Leistung und das zugeordnete Modul (bzw. mehrere Module) mittels Verfügung.
- (6) Anrechnungen beziehen sich grundsätzlich auf Module und können vorgenommen werden, wenn Leistungen als gleichwertig zu betrachten sind. Hierfür werden Inhalte des fremden Bildungsinhalts denen des Moduls an der SHB gegenübergestellt und geprüft, ob bei den Qualifikationszielen weniger als 50%, 50%-80% oder mehr als 80% gleichwertig sind. Im ersten Fall erfolgt keinerlei Anerkennung, im zweiten Fall werden die Leistungen anerkannt ohne Notenausweis, im dritten Fall werden Noten angerechnet.
- (7) Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereiches erbracht wurden, können höchstens im Volumen von 50% der CP des Studiengangs anerkannt werden.

Anhang I: SPO Soziale Arbeit – Sozialpädagogik (B.A.)

**Studiengang:** Soziale Arbeit – Sozialpädagogik (B.A.)

**Akkreditierung:** Der Studiengang wird durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsagentur akkreditiert.

Durch Beschluss des akademischen Senats der Steinbeis-Hochschule am 12.02.2019 und Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung gelten folgende Festlegungen:

### 1. Dauer

Regelstudienzeit 36 Monate

### 2. Studienstruktur

Es handelt sich um ein berufsintegriertes Studium.

### 3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Studium:

3.1a Zeigt die Eignungsprüfung individuelle, den möglichen Gesamterfolg des Studiums positiv beeinflussende Kompetenzen durch die Vorbildung, können diese im Protokoll dokumentiert werden und zu einer bedingten Anwesenheitspflicht je Studienmodul im Bereich führen. Diese bedingte Präsenzplicht wird im individuellen Studienplan dokumentiert

3.2 Module: Modulbeschreibungen im Modulhandbuch

### 4. Module: Festlegungen und Erläuterungen

4.1 Allgemeine Erläuterungen

AI	Anhang I
AII	Anhang II
AP	Abschlussprüfung
BT	Bachelor Thesis
C	Case
CP	Credit Point (Basis 30h / CP)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Gew.	Gewichtung
GO	Grundordnung
h	Stunde (Basis 9h / Tag)
K	Klausur
LNW	Leistungsnachweis
P	Präsentation
PA	Projektarbeit
PAS	Prüfungsausschuss
PK	Projekt
PSA	Projektstudienarbeit
RPO	Rahmenprüfungsordnung
RSO	Rahmenstudienordnung
S	Seminar (auch in Form von Vorlesung / Blended Learning-Einheit / Übung / Workshop / Kolloquium / etc. [s. Studienplan])
SA	Studienarbeit
SHB	Steinbeis-Hochschule Berlin
SL	Selbstlernen
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
TA	Transferarbeit
TR	Transfer
WPF	Wahlpflicht

4.2 Projekt-Wahlbereich

Wahlbereiche mit begleitenden Lernportfolios (Auswahl von 2 Wahlmodulen aus insgesamt 6 Modulen).

### 5. Leistungsnachweise

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsnachweise werden entsprechend der Bestimmungen der gültigen Rahmenprüfungsordnung gehandhabt. Sie sind für die Studierenden weiterhin im Modulhandbuch „S5 Leistungsnachweise/Prüfungsorganisation“ dargestellt.

- Abschlussprüfung (AP)
- Bachelor Thesis (BT)
- Case
- Klausur
- Lernportfolio
- Präsentation
- Präsentationen/Referate

- Projekt- und Bachelorseminar
- Projektstudienarbeit (PSA)
- Reporting
- Studienarbeit (SA)
- Transferarbeit (TA)

Ergänzend zu den durch die RPO festgelegten Leistungsnachweise wird im Studiengang B.A. Soziale Arbeit – Sozialpädagogik weiterhin das Lernportfolio als Leistungsnachweis eingesetzt. Das Lernportfolio ist eine schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung, die durch eine modulübergreifende Abhandlung verschiedener inhaltlicher Aspekte eine Verknüpfung mehrerer Themenbereiche vereinen soll. Das Lernportfolio bietet den Studierenden die Möglichkeit, durch kritische Diskurse inhaltliche Schwerpunkte der Ausarbeitung selbst zu setzen, mehrere modulübergreifende Bereiche innerhalb einer schriftlichen Arbeit zu verknüpfen und darüber ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge deutlich zu machen. Die Abschlussprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission unter Einbeziehung einer hauptamtlichen Lehrkraft der Hochschule.

## **6. Module und Leistungen**

Siehe Anhang II

Anhang II: Module und Leistungen/Annex II: Modules and Load

Modul (Modulteil/Schwerpunkthinhalte) Module (Courses/Topics)	Tage			LNW		Ge w. No- te	CP
	S	SL	TR	Art	h		

VT: <b>Soziale Arbeit - Sozialpädagogik (BA)</b>		90	212	298	*	*	180	180
--	--	----	-----	-----	---	---	-----	-----

PK: <b>Projekt-Thesis</b>		2	40	38	Siehe Module	*	24	24
SP-BS: <b>Bachelor Seminar</b>		2	*	38	Lernport-folio	*	*	12
SP-BT: <b>Bachelor Thesis</b>		*	40	*	BTAP	*	*	12

SP: <b>Projekt-Wahlbereich</b>	2 Module werden gewählt	8	12	100	Siehe Module	*	36	36
SP-P 1: <b>Wahlbereich 1</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18
SP-P 2: <b>Wahlbereich 2</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Behindertenarbeit	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18
SP-P 3: <b>Wahlbereich 3</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens und des Pflegewesens	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18
SP-P 4: <b>Wahlbereich 4</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen für MigrantInnen	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18
SP-P 5: <b>Wahlbereich 5</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Armenpflege, Wohlfahrtspflege und Sozialhilfe	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18
SP-P 6: <b>Wahlbereich 6</b>	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in einer Behörde oder bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. bei einem privaten nichtgemeinnützigen Träger der Jugend-, Sozial-, Gesundheitshilfe oder Pflege	4	6	50	Lernport-folio	*	*	18

SP: <b>Grundlagen</b>	(siehe Modulbeschreibungen)	80	160	160	Siehe Module	*	120	120
SP 1: <b>Gesellschafts-, organisations- &amp; professionstheoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>		4	8	8	TA	*	6	6
SP 2: <b>Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden</b>		4	8	8	TA	*	6	6
SP 3: <b>Entwicklung der Sozialen Arbeit: Prinzipien, Theorien und Modelle</b>		4	8	8	TA	*	6	6
SP 4: <b>Wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit</b>		4	8	8	K	1	6	6
SP 5: <b>Methoden der Sozialen Arbeit I: Grundlagen</b>		4	8	8	TA	*	6	6
SP 6: <b>Sozialarbeiterisches Handeln</b>		4	8	8	P	*	6	6
SP 7: <b>Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit I</b>		4	8	8	K	1	6	6
SP 8: <b>Grundlagen des Projektmanagements: Vorbereitung auf das studienintegrierte Praktikum</b>		4	8	8	PSA	*	6	6
SP 9: <b>Fallarbeit: Case aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit</b>		4	8	8	SA	*	6	6
SP 10: <b>Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit II</b>		4	8	8	K	1	6	6

## Anhang II: Module und Leistungen/Annex II: Modules and Load

Modul (Modulteile/Schwerpunktinhalte) Module (Courses/Topics)		Tage			LNW		Ge w. No- te	CP
		S	SL	TR	Art	h		
SP 11:	<b>Methoden der Sozialen Arbeit II: Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation</b>	4	8	8	P	*	6	6
SP 12:	<b>Interdisziplinäre Zugänge der Sozialen Arbeit</b>	4	8	8	C	*	6	6
SP 13:	<b>Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit III</b>	4	8	8	C	*	6	6
SP 14:	<b>Nachbardisziplinen und Bezugswissenschaften</b>	4	8	8	TA	*	6	6
SP 15:	<b>Ethische Grundlagen I: Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	4	8	8	P	*	6	6
SP 16:	<b>Sozialmedizin</b>	4	8	8	K	1	6	6
SP 17:	<b>Ethische Grundlagen II: Professionsethik und Berufsbild</b>	4	8	8	C	*	6	6
SP 18:	<b>Integration und Inklusion</b>	4	8	8	TA	*	6	6
SP 19:	<b>Anthropologie</b>	4	8	8	K	1	6	6
SP 20:	<b>Grundlagen des Qualitätsmanagements</b>	4	8	8	C	*	6	6